

Hoher Verbrauch nicht immer Rücktrittsgrund: Ist der Kraftstoffverbrauch eines Neuwagens höher als vom Hersteller angegeben, stellt sich immer wieder die Frage, ob darin ein Sachmangel liegt. Wird die Frage bejaht, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten. Nach einem unlängst veröffentlichten Beschluss des Bundesgerichtshof – VIII ZR 19/05 – ist aber eine Abweichung des Verbrauchs von den Herstellerangaben um weniger als 10 Prozent zu akzeptieren. Auf das Urteil macht jetzt die Kölner Kanzlei Creutzig & Creutzig aufmerksam. Der BGH habe erklärt, in einem solchen Fall liege juristisch gesehen eine „unerhebliche“ Pflichtverletzung des Verkäufers vor. Eine Unerheblichkeit schließe einen Rücktritt vom Kaufvertrag aber aus. Der BGH hat zudem auch festgestellt, nach welcher Methode der Kraftstoffverbrauch zu messen sei. Es ist das Messverfahren nach der EG-Richtlinie 80/1268 EWG in der Fassung 1999/100/EG anzuwenden. Der Mehrverbrauch im städtischen Verkehr betrug im Prozessfall elf, im außerstädtischen Verkehr sieben und im Durchschnitt aller Fahrzyklen sechs Prozent. Damit war er unerheblich. Ibs.